

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 19. September 1860 in Mußbach gegründete Verein führt den Namen **TURNVEREIN 1860 MUSSBACH E.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67435 Neustadt (Mußbach.) Er ist in das Vereinsregister für Neustadt beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Der Verein gehört als Mitglied dem Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege der Gesundheit durch Turnen und andere geeignete Sportarten der ihm angeschlossenen Fachsportbereiche. Insbesondere widmet er sich der Jugendbetreuung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
8. Der Verein fühlt sich dem Umweltschutz verpflichtet.
9. Parteipolitische, konfessionelle und fremdenfeindliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des/der Jugendvertreters (-in) haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können Ordnungsstrafen verhängt werden.
2. Für Mitglieder, die gegen Anordnungen und Beschlüsse der fachlich zuständigen Abteilungen verstoßen, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) zeitlich begrenztes Startverbot
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung
3. Für Mitglieder, die gegen Anordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Vereinsorgane verstoßen, ist der Vorstand zuständig. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) zeitlich begrenztes Startverbot
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
4. Geldstrafen, die gegen einzelne Mitglieder oder Mannschaften durch die Verbände verhängt werden, sind von diesen selbst zu tragen.
5. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Turn- und Sportrat
3. der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand (§ 12,1 a)
 - b) als Gesamtvorstand (§ 12,1 b)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im 1. Vierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter- mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Einladung kann auch durch Abdruck in der Vereinszeitschrift erfolgen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer (innen)
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen und Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder - darunter zwei Mitglieder des Vorstands - anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Vermögensveräußerungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
10. Die Art der Abstimmung wird von der/dem Versammlungsleiter(-in) festgelegt. Eine geheime schriftliche Abstimmung hat nur dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Turn- und Sportrat

1. Dem Turn- und Sportrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Fachwarte(-innen)
 - c) mindestens zwei Beisitzer(-innen)
2. Der Turn- und Sportrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden geleitet.
3. Der Turn- und Sportrat ist zuständig
 - a) für die Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) für die Beratung aller besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins.
4. Der Turn- und Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmungen gelten die Bestimmungen des § 10 Nr. 7 -10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus
 der/dem Vorsitzenden
 der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 der/dem Schatzmeister(in)

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a)
den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen für
 Turnen (Oberturnwart-/in)
 Tanzen
 Leichtathletik
 Tennis
 Triathlon
 der/dem Beauftragten für Wirtschaftsbetrieb
 der/dem Jugendvertreter(in)
 der/dem Schriftführer(in)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

3. Die/der Jugendvertreter(-in) wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 6.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Turn- und Sportrates sowie die Erstellung des Haushaltsplans.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung zu den Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes ergeben sich aus den entsprechenden Stellenbeschreibungen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihre(n) Leiter(in), der/dem Stellvertreter(in) oder Mitarbeiter(in), denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter(innen), Stellvertreter(innen) und Mitarbeiter(innen) werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter (innen) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turn- und Sportrates sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung der/dem Vorsitzenden vorzulegen.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Turn- und Sportrates, der/des Jugendvertreterin (-vertreter), der Arbeitsausschüsse sowie die Kassenprüfer(innen) werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie führen das Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisters(in) sowie des Gesamtvorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und einer eventuell zweiten Versammlung müssen vier Wochen vergangen sein.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird sein Vermögen - nach Auskehrung von Mitgliedern etwa eingezahlter Kapitalanteile oder des gemeinen Wertes geleisteter Sachanlagen und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten - dem Sportbund Pfalz übergeben, der es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neuzugründenden Turn- und Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Sportbund Pfalz berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportbezogene Zwecke zu verwenden.
5. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 15. Januar 1977 tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. März 1998 angenommen.

67435 Neustadt (Mußbach), den 20. März 1998

Vereinsvorsitzende:

Margarete Bähr

1. stellv. Vereinsvorsitzender:

Dieter Hackebeil

2. stellv. Vereinsvorsitzender:

Erwin Orth